

Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82375  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 831171-2020-9

Wien, 27. Oktober 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-lenkungs-gesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastruktur-aufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbau-gesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket - EAG-Paket);  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zur Zahl 2020-0.468.446

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

#### Vorbemerkung:

Die Kernbestimmungen (2. Teil, §§ 2 bis 58 sowie 4. Teil §§ 67 bis 73) des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) beschäftigen sich überwiegend mit den finanziellen Förderungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie.

Der wesentliche Kritikpunkt ist, dass der Ansatz des Heranführens der Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien/erneuerbare Quellen nutzen, an die Marktreife mittels Direktzahlungen überholt und nicht mehr zeitgemäß ist. Investitionsförderungen, Marktprämien - ob wettbewerblich oder

administrativ - und Einspeisetarife für Altanlagen behindern den freien Markt und sind überdies mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden.

Ein modernes, zeitgemäßes und wettbewerbliches System zur Steigerung der Stromerzeugung mit Hilfe erneuerbarer Energieträger ist eine konsequente CO<sub>2</sub>-Be- bzw. Einpreisung. Sie hätte im Vergleich zur Beibehaltung von Direktzahlungen den Vorteil, dass sie wirksam zu einer Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen führt und CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele auch tatsächlich realisiert werden könnten d. h. ein wirksamer klimapolitischer Effekt eintritt, der durch eine Vielzahl von Studien, die vorwiegend von wissenschaftlichen Think Tanks in Auftrag gegeben wurden, nachgewiesen wurde. Als einer der neuesten und sehr detaillierten Studie darf auf die Publikation von Dr. Felix Chr. Matthes, „*Der Preis auf CO<sub>2</sub> - Über ein wichtiges Instrument ambitionierter Klimapolitik*“, veröffentlicht im Juni 2020, verwiesen werden.

Ansatzpunkt für den Sektor Stromerzeugung wäre ein „CO<sub>2</sub>-Be- bzw. Einpreisungssystem“, d. h. jener CO<sub>2</sub>-Preis, der notwendig wäre, um die Verlagerung der Stromerzeugung auf eine andere Erzeugungstechnologie zu bewirken. Würde ein derartiges System an Stelle des Modells der Direktzahlungen eingeführt werden, so könnten direkte Förderungen in Form von Investitionszuschüssen, Marktprämien, Einspeisetarifen zur Gänze und zwar auch für bestehende Anlagen entfallen.

Natürlich müsste ein derartiges Modell der Einpreisung eines CO<sub>2</sub>-Preises (etwa einer CO<sub>2</sub>-Mindeststeuer u. dgl.) beim Verkauf elektrischer Energie an inländische Endverbraucherinnen und Endverbraucher, mit Zusatzmaßnahmen wie z. B. der Installierung und Bereitstellung ausreichender Erzeugungskapazitäten durch moderne flexible Kraftwerke zur Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit, dem Netzausbau, dem Einsatz intelligenter Messgeräte und vor allem sozialen Begleitmaßnahmen für sozial bedürftige Haushaltskunden, KMUs und die exportorientierte Industrie abgedeckt werden.

Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung würde überdies dem Gedanken „Energieeffizienz an erster Stelle“ für den Elektrizitätssektor Rechnung tragen, weil die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zum Stromsparen angehalten werden würden.

### **Zu Artikel 1 - Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz -EAG)**

#### **Vorbemerkung:**

Um das geplante Ziel 2030 von 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien/Quellen zu erreichen, müssen in den nächsten 10 Jahren zusätzliche Erzeugungskapazitäten im Ausmaß von ca. 17 Gigawatt (GW) errichtet werden. Damit könnten am Ende des nächsten Jahrzehntes zusätzlich 27 Terawattstunden (TW/h) Ökostrom erzeugt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf eines EAG soll das jährliche Unterstützungsvolumen pro Jahr 1 Mrd. Euro betragen. Mit diesem Volumen sollen sowohl die Förderungen der bestehenden Anlagen nach dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) für die restliche Förderdauer als auch die Neuinvestitionen gedeckt werden.

Für den Fall, dass es zu einer Überschreitung des jährlichen Fördervolumens kommen sollte, sieht der Entwurf einen komplizierten Kürzungsmechanismus vor, der kritisch gesehen wird und durch eine

Bewertung und Priorisierung der Förderprojekte ersetzt werden sollte; das wesentliche Entscheidungskriterium bei der Reihung der Projekte sollte das Kriterium der Energieeffizienz von Anlagen sein.

Die prognostizierten Ökostromaufwendungen für das Kalenderjahr 2020 betragen ca. 1,4 Mrd. Euro, abzüglich der prognostizierten Erlöse betrug das prognostizierte Fördervolumen für 2020 0,5 Mrd. Euro. Tatsächlich wird das Fördervolumen aufgrund des krisenbedingten Strompreisverfalls für das Jahr 2020 wesentlich höher ausfallen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Großteil des Fördervolumens für die Förderung der Altanlagen nach dem ÖSG 2012 „vorreserviert“ ist. Dies verschweigen aber die Erläuterungen. Das tatsächliche Fördervolumen für Neuanlagen im Zeitraum 2021 bis 2030 fällt daher äußerst bescheiden aus. Ein Netto- Neuausbau von 17 GW bis 2030 ist mit diesem eher geringen Mitteleinsatz überhaupt nicht realistisch.

Finanziert werden soll der Ausbau der erneuerbaren Energie auch weiterhin durch eine Pauschale (nunmehr „Erneuerbaren Pauschale“) und durch einen Förderbeitrag (nunmehr „Erneuerbaren Förderbeitrag“), also ausschließlich von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Nach Ansicht des Landes Wien ist der Aufbringungsmechanismus - ohne Vorbedingungen - neu zu diskutieren. Neben einer Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels zwischen Haushaltskunden und Wirtschaft bzw. Großindustrie muss künftig auch der Bund einen wesentlichen Anteil aus dem Budget mitfinanzieren. Die Aufteilung könnte wie folgt vorgenommen werden: der Bund finanziert den kompletten Förderbedarf für die Altanlagen (Förderungen gem. ÖSG 2012) aus dem Budget oder umgekehrt, indem er eben die komplette Förderung für Neuanlagen aus dem Staatshaushalt finanziert.

Grundsätzlich ist zu befürworten, dass das Modell der Erneuerbare-Energiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, kurz: RL (EU) 2018/2001, und das Modell der „Bürgerenergiegemeinschaften“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, kurz: Richtlinie (EU) 2019/944, durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt und durch Bundesorgane vollzogen wird.

Das Bundesministerium dürfte jedoch im Vorfeld bereits existierende „Bürgerbeteiligungsmodelle“ in anderen Mitgliedstaaten (beispielsweise in den Niederlanden, Spanien, Belgien, Griechenland und Schottland) nicht evaluiert haben. Diese sind überwiegend sehr kreativ ausgestaltet. Sie erfüllen in manchen Fällen nicht sämtliche Kriterien der EU-Vorgaben, dürften jedoch dennoch mit EU-Recht vereinbar sein, weil es sich dabei um keine Standard- Geschäftsmodelle handelt, sondern diese einen „lokalen/regionalen Gründungshintergrund“ aufweisen. Derartige Sondergeschäftsmodelle sollten auch in Österreich nicht nur zulässig sein, sondern auch mit entsprechenden Vorteilen, wie sie in den beiden vorgesehenen Modellen gesetzlich zuerkannt werden, ausgestattet werden.

Abzulehnen jedoch ist der Vorschlag bzw. die Idee, dass sowohl den Bürgerenergiegemeinschaften als auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilernetzbetreibers erlaubt werden soll. Dies ist volkswirtschaftlich völlig verfehlt, weil eine Vergrößerung der Anzahl der Verteilernetzbetreiber zu keiner kostengünstigeren Erbringung von Netzdienstleistun-

gen führen kann. Zusätzlich widerspricht dieser Vorschlag der strategischen Überlegung, dass die versorgungskritische Infrastruktur jedenfalls zumindest indirekt in staatlichem Eigentum zu verbleiben hat.

Kritisch zu beurteilen ist überdies, dass die geplanten Förderregelungen nicht zur Gänze technologieutral für sämtliche erneuerbare Energieträger gelten werden. Vielmehr sollten zu einem konkreten Ausschreibungszeitpunkt die Ausschreibungskapazitäten für alle erneuerbaren Energieträger offen sein und die Bedingungen der Förderungen müssen für alle erneuerbaren Energieträger gleich ausgestaltet werden.

#### Zu § 1 - Kompetenzgrundlage und Vollziehung:

Die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EAG ermächtigt den einfachen Bundesgesetzgeber nicht nur zur Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in § 2, § 3, § 8, § 9, § 10a, § 11, § 16 Abs. 2, § 16a, § 16b, § 17a, § 18a, § 19, § 20, § 22 Abs. 1, § 22a, § 23a, § 23b, § 23c Abs. 2 bis Abs. 5, § 23d, § 24 bis § 36, § 37 Abs. 7, § 38, § 39, § 45a, § 48 bis § 65, § 69, § 72, § 73 Abs. 2 und Abs. 3, § 76, § 77a bis § 79, § 81 bis § 84a, § 88 Abs. 2 bis 8, § 89, § 92 bis § 94, § 99 bis § 103, § 109 Abs. 2 bis Abs. 7, § 110 bis § 112, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 und 3 enthalten sind, sondern auch zu deren Änderung. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis und ist als schleichende Kompetenzverschiebung zu verstehen. Daher ist sie jedenfalls abzulehnen. Die Realisierung des Ausbaus von erneuerbarer Energie hat in der Praxis vor allem durch die Länder bzw. durch ihre Energieunternehmen zu erfolgen, sodass es aus strategischen Überlegungen nicht zweckmäßig und darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich wäre, die Kompetenz an den Bund abzugeben.

#### Zu § 5 - Begriffsbestimmungen:

In Abs. 1 Z 11 werden die Begriffe „Energie aus erneuerbaren Quellen“, „Energie aus erneuerbaren Energieträgern“ oder erneuerbare Energie“ durch eine taxative Aufzählung definiert. Dadurch sind neu aufkommende Energiequellen von einer Förderung ausgeschlossen. Es wird daher eine demonstrative Aufzählung angeregt, die nach dem Wortlaut der Richtlinie auch gefordert sein dürfte.

#### Zu § 7 - Anpassung der Fördermittel:

§ 7 Abs. 1 sieht vor, dass, wenn die für das EAG und ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen Fördermittel im 3-Jahres-Durchschnitt 1 Mrd. Euro übersteigen, die jährlichen Ausschreibungsvolumina, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart um denselben Prozentsatz gekürzt werden. Wenn diese Kürzung die Zielerreichung gefährdet, muss das BMK den Hauptausschuss des Nationalrats befassen, der die Kürzung verhindern kann. Dieser komplizierte Kürzungsautomatismus sollte kritisch hinterfragt werden.

#### Alternativer Textvorschlag zu § 7:

*„(1) Übersteigen die für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre den Betrag von einer Milliarde Euro, so werden jene Projekte nach dem EAG finanziell gefördert, die am energieeffi-*

*zientesten, insbesondere unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades sowie volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, Strom aus erneuerbaren Energien/Quellen, Gesichtspunkten erzeugen.*

*Im Falle der Gleichrangigkeit einzelner Projekte gilt folgende Reihenfolge: An erster Stelle: Projekte von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Projekte gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen gem. § 16a ElWOG 2010, an zweiter Stelle: Projekte von Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs.1 Z. 33 ElWOG 2010, an dritter Stelle: Projekte der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie keinerlei negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz und die Wasserwirtschaft nach sich ziehen, an vierter Stelle: Projekte (PV) auf privaten Einfamilienhäusern und letztlich alle übrigen Projekte sonstiger Förderwerber.*

*Die Details dazu sind innerhalb eines Jahres von der Regulierungsbehörde in einem Leitfaden festzulegen, der im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. Vor seiner Veröffentlichung ist der Leitfaden einer öffentlichen Begutachtung zu unterziehen.“*

#### Zu § 10 - Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen in § 10 EAG sehen für die Förderung von Wasserkraftanlagen Ausnahmen bei der Errichtung und Erweiterung in besonders schützenswerten Gebieten (Natura 2000, Nationalpark usw.) vor. Ökologische Kriterien sollten jedoch für sämtliche Anlagenarten gelten, da sämtliche Erzeugungsanlagen und nicht nur Wasserkraftanlagen den Erhaltungszustand von schützenswerten Gebieten nachteilig betreffen könnten.

Gemäß § 10 Abs. 2 wird die Förderung nur dann gewährt, wenn die Anlage an das österreichische Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder einem Smart Meter ausgestattet ist. Nach Ansicht des Landes Wien ist die Regelung so zu verstehen, dass die Anlage durch den jeweiligen Netzbetreiber fernsteuerbar ist, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Ein Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz sollte für die Förderung keine Bedingung sein, weil sonst Anlagen im reinen Inselbetrieb oder an einer Direktleitung angeschlossene Anlagen von der Förderung ausgeschlossen wären. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

#### Zu § 16 - Beginn, Dauer und Beendigung der Förderung:

Die Inbetriebnahme ist als Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahme an die EAG- Förderabwicklungsstelle zu definieren. Der Probetrieb (ohne volle Erzeugung) darf nicht in den Förderzeitraum von 20 Jahren fallen.

Daher wird folgende Änderung in § 16 EAG vorgeschlagen: „*Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien ab Inbetriebnahme der Anlage für eine Dauer von 20 Jahren gewährt. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahme an die EAG-Förderabwicklungsstelle.*“

#### Zu § 33 - Abschlag für Freiflächenanlagen:

Der vorgeschlagene § 33 sieht für PV-Freiflächenanlagen eine Verringerung der Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 30% vor. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet,

dass die Stromgestehungskosten hierbei geringer sind. Aus rein finanzieller Sicht sind damit beide Varianten gleich attraktiv.

Nach Auffassung des Landes Wien ist ein Abschlag von mindestens 50% erforderlich, da ansonsten zu erwarten ist, dass die Betreiberinnen und Betreiber bei finanzieller Gleichstellung jedenfalls die projektspezifisch einfacheren PV-Freiflächenanlagen gegenüber den innovativen Anlagen, wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV oder aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw., bevorzugen würden, wodurch im Ergebnis das vorgesehene Förderregime dem zusätzlichen Bodenverbrauch Vorschub leisten würde.

Dass die Höhe des Abschlages durch Verordnung geändert werden kann, ist einerseits nicht ausreichend begründet und kann andererseits - im Falle einer Reduzierung des Abschlages - kontraproduktiv wirken.

#### Zu § 34 - Frist zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen:

§ 34 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs legt die Frist zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen fest. Abs. 2 normiert, dass die Frist einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann, „*wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.*“ Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „*jedenfalls Fälle höherer Gewalt und solche, die einem Ereignis höherer Gewalt sehr nahekommen*“ nicht im Einflussbereich des Bieters liegen. Als Beispiel dafür wird die Insolvenz des Anlagenherstellers angeführt.

Angeregt wird, dass die Gründe für eine Fristverlängerung in den Förderbedingungen, die transparent zu veröffentlichen sind, abschließend aufgezählt werden, um sicherzustellen, dass die Projekte zügig und fristgerecht einer Umsetzung zugeführt werden.

#### Zu § 39 - Ausschreibung für Windkraftanlagen ab dem Jahr 2024:

Die Regelung sieht vor, dass erstens Ausschreibungen für Windkraftanlagen erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen und zweitens nur dann, wenn „*eine Ausschreibung unter Bedachtnahme auf den Evaluierungsbericht gemäß § 87 effizientere Ergebnisse als die Vergabe der Förderung nach dem 3. Abschnitt erwarten lässt.*“

Demnach hat das BMK das mit diesem Gesetz geschaffene Fördersystem unter Heranziehung externer Fachexperten zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Da Ausschreibungen - wenn überhaupt - erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen, zeigt sich, dass dieser Bericht, der bereits Ende 2023 vorzulegen ist, hinsichtlich der Windkraft noch überhaupt nichts evaluieren kann.

Vorgesehen ist weiters, dass eine Evaluierung in weiterer Folge alle fünf Jahre vorzulegen ist; das wäre dann im Dezember 2028. Anhand von § 39 Abs. 1 wird deutlich, dass die Interessen der Windkraftbetreiberinnen im Prozess der Entstehung des vorliegenden Gesetzesentwurfs - sachlich unge-rechtfertigt und letztlich verfassungswidrig - über Gebühr Berücksichtigung gefunden haben.

#### Zu § 42 - Korrektur des Zuschlagswertes (für Windkraftanlagen):

§ 42 enthält eine Verordnungsermächtigung (eigentlich Verpflichtung). Mit Verordnung ist ein Korrekturfaktor festzulegen, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen definierten Normstandort festzulegen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Korrekturfaktor insbesondere Unterschiede in der Höhe, der Flächenwidmung und der Größe der Anlage im Verhältnis zur Anlage am Normstandort berücksichtigen kann.

Nach Ansicht des Landes Wien könnte diese Regelung bei Windkraftanlagen - entgegen der unterstellten Intention des Gesetzgebers - dazu führen, dass ungünstige Standorte in bereits stark genutzten Regionen zusätzlich genützt werden. Dadurch kann es in der Folge zu einer unzumutbaren, weil „lückenlosen“ Belastung von Mensch und Umwelt kommen. Weiters gilt meist, dass höhere Aufschließungs- und Errichtungskosten mit der Naturnähe des Standorts und der Erheblichkeit des Eingriffs korrelieren. Im Sinne des verantwortungsvollen Umgangs mit Steuermitteln sollten also vorrangig jene Vorhaben gefördert werden, für die Projektwerberinnen und Projektwerber durch Eigenmittel einen möglichst großen Kostenanteil selbst aufbringen können und die eine gewisse Wirtschaftlichkeit erwarten lassen. An einer Festlegung von ökologischen Kriterien für die Förderung von Windenergie als Steuerungsinstrument hinsichtlich des Interessenausgleichs von Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele führt - wie bei allen anderen erneuerbaren Energieträgern, und zwar unabhängig von der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit - jedenfalls kein Weg vorbei.

#### Zu § 43 - Frist zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen:

Auch im Fall der Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen wäre eine taxative Aufzählung der Gründe notwendig, welche für die Allgemeinheit transparent zu veröffentlichen sind. Es gilt das zu den PV-Anlagen Ausgeführte in verschärftem Maße, da für Windkraftanlagen bereits eine doppelt so lange Frist wie für Inbetriebnahme von PV-Anlagen gewährt wird, die zudem insgesamt um weitere 24 Monate verlängert werden kann. Im Ergebnis würde hiermit eine Frist von bis zu vier Jahren eingeräumt werden. Das stellt eindeutig eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraftanlagen dar.

#### Zu § 51 - Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biomasse:

Zu begrüßen ist, dass für Nachfolgetarife keine Größengrenze vorgesehen ist. Unklar ist jedoch die Finanzierung der Nachfolgetarife; hier sollten dezidiert ausreichende Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, die allen Projekten einen entsprechenden Tarif ermöglichen. Zudem sollte es großen Anlagen möglich sein, auf Fördervolumen der nächsten Jahre vorzugreifen, wenn eine Förderung innerhalb eines Jahresvolumens nicht möglich ist.

#### Zu § 52 iVm § 10 - Marktprämien und Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biogas:

Im vorliegenden Entwurf sind weder die Voraussetzungen für die Förderung der Erzeugung und Gewinnung von Gas aus erneuerbaren Quellen (Biogas, Biomethan) noch die Rahmenbedingungen für eine solche Förderung vorgesehen. Erst durch die Regelungen zum „Grünen Gas“ kann einer

ganzheitlichen Energiewende in Österreich zum Durchbruch verholfen werden. Diese Regelungen sind noch ausständig und sollten zeitnah vorgelegt werden.

Bei der Förderung von Biogas müssen dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

Im Zuge der Umstellung des Gasnetzes auf die Einspeisung, Speicherung und Kundenversorgung durch Biogas sind die Kosten ab der Biogasübergabe der Gasnetzinfrastruktur zuzuordnen und von der Regulierungsbehörde anzuerkennen.

Die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung sowie die Errichtung neuer Biomethananlagen soll zudem durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

Die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgesehene Einschränkung in § 10 Abs. 1 Z 5 auf Neuanlagen, die nur dann gefördert werden, wenn sie ausschließlich im Nahebereich der Anlage anfallende Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen, wovon mindestens 30% auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft („Gülle“) entfallen, als Brennstoff einsetzen, ist strikt abzulehnen. Diese Einschränkung würde Anlagen, die sich in städtischen Gebieten befinden, stark benachteiligen und ist nicht sachgerecht.

#### Zu § 55 - Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

In § 55 Abs. 7 EAG sollte ergänzt werden, dass ein Zuschlag von bis zu 30% auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gründächern möglich ist, um eine sinnvolle Kombination von PV-Anlagen vor allem in urbanen Räumen stärker zu forcieren.

Agrarphotovoltaik-Anlagen, die eine Doppelnutzung ermöglichen, müssen von der 30%- Abschlagsregelung (Ausschreibung und Investitionszuschuss) ausgenommen werden und sollten aufgrund der erhöhten Realisierungskosten in die Kategorie „Innovative Photovoltaik“ aufgenommen werden, die einen 30%-Förderzuschlag erhalten.

Nach Ansicht des Landes Wien wird folgende Änderung von § 55 Abs. 7 angeregt:

*„Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich für Photovoltaikanlagen aus dem angegebenen Förderbedarf pro kWpeak und für Stromspeicher aus dem durch Verordnung festgelegten fixen Fördersatz und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt, wobei bei der Auszahlung für Freiflächenanlagen gemäß Abs. 1 Z 3 ein Abschlag von 30% gilt und für gebäudeintegrierte Anlagen und besonders innovative Projekte, **wie beispielsweise Agrarphotovoltaik-Anlagen mit Doppelnutzung**, mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden kann. Die Höhe des Abschlags für Freiflächen kann in der Verordnung gemäß § 58 geändert werden. In allen Fällen darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45% der umweltrelevanten Mehrkosten betragen. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1.“*

Gemäß § 55 Abs. 9 EAG sind Photovoltaikanlagen und Stromspeicher innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Fördervertrags in Betrieb zu nehmen. Da es insbesondere bei Neubauten - wie bei anderen Energieerzeugungsanlagen - zu nicht vorhersehbaren Verzögerungen kommen kann, sollte in diesem Fall eine Möglichkeit zur Fristverlängerung unter Glaubhaftmachung besonderer Umstände um ein weiteres Jahr eingeführt werden.

#### Zu § 56 - Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen:

Investitionszuschüsse müssen auch für Anlagen gewährt werden, die über keinen eigenen Zählpunkt verfügen. Damit können auch Direktleitungskraftwerke und Überschusseinspeisungskraftwerke (in Industriegebieten, deren Einspeisepunkt nicht direkt einem Wasserkraftwerk zugeordnet werden kann) gefördert werden. Dies sollte im Entwurf klargestellt werden.

#### § 69 - Erneuerbaren - Förderpauschale:

Nach Abs. 6 ist bei Schließung von Betriebsstätten gemäß § 50 Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum der Schließung keine Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten. Jedoch ist die Abwicklung dieser Ausnahmebestimmung nicht geregelt. Angeregt wird, in den Erläuterungen zu ergänzen bzw. klarzustellen, wem gegenüber die Betriebsschließung zu melden ist. Aus Sicht des Landes Wien ist - wie bei der Ausnahme für einkommensschwache Haushalte - eine Abwicklung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH wünschenswert.

#### Zu §§ 70 und 71 - Erneuerbaren-Förderbeitrag, Einhebung der Erneuerbaren Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrages:

Der Förderbeitrag wird analog zu den Regelungen im ÖSG 2012 festgelegt. Eine „*bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene*“ - wie sie in den EB vorgesehen ist - wurde im ÖSG 2012 bisher derart ausgelegt, dass der Förderbeitrag als gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen verordnet wurde. Da das Systemnutzungsentgelt auf den unteren Netzebenen deutlich höher ist als auf den höheren, entsteht auch beim Erneuerbaren-Förderbeitrag ein Ungleichgewicht zu Lasten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher.

Nach Ansicht des Landes Wien ist dieser Aufbringungsmechanismus grundlegend neu zu überarbeiten. Neben einer Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels zwischen Haushaltskunden und sonstigen Endverbrauchern muss künftig auch der Bund einen wesentlichen Anteil aus dem Budget finanzieren.

#### Zu § 73 - Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder:

Gegenüber der Regelung im ÖSG 2012 entfällt der Förderzweck „Energieeffizienzprogramme“. Die Höhe der Mittel bleibt mit 7 Mio. Euro unverändert; die Mittelverteilung soll aber künftig nicht mehr vollständig aliquot zum Stromverbrauch erfolgen, sondern 2 Mio. Euro aliquot zum Stromverbrauch und 5 Mio. Euro aliquot zum Anteil am jährlichen Zubau an Erzeugungsleistung von Ökostromanlagen verteilt werden.

Die Streichung des Förderzwecks "Energieeffizienz" und auch der neue Mechanismus zur Mittelverteilung wird ausdrücklich abgelehnt. Städte spielen eine wesentliche Rolle in der Energiewende. Sie haben einerseits durch eine ständig wachsende Bevölkerung, kompaktes Bauvolumen und kurze Wege einen im Vergleich zu den ländlichen Regionen niedrigen Energieverbrauch pro Kopf und andererseits ein hohes Innovations- und Investitionspotenzial. Diese Voraussetzungen ermöglichen Städten in erster Linie, die eingesetzte Energie effizient zu nutzen und damit einen großen Beitrag zur Effizienzsteigerung und zu Energieeinsparungen zu leisten. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien aufbringungsseitig haben sie verhältnismäßig wenige Flächen zu Verfügung. Dies gilt selbstverständlich auch für Wien. Angeregt wird, den im ÖSG 2012 enthaltenen Förderzweck „Energieeffizienzprogramme“ beizubehalten. Gegebenenfalls könnte aber der Zweck der Mittelverwendung noch enger definiert werden (z. B. auf Energieeffizienz im Mobilitätsbereich etc.).

Die vorgesehene Aufteilung nach dem Anteil des jeweiligen Landes am Ökostrom - Ausbau ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die Ausbaupotentiale zwischen den Ländern sehr unterschiedlich verteilt sind. Als städtische Region wäre Wien strukturell benachteiligt, da wenig Fläche für Ausbau zur Verfügung steht. Zusätzlich ist die in den Erläuterungen beschriebene Methode der Aufteilung nicht nachvollziehbar, da die verbleibenden 5 Mio. nicht auf den gesamten Ausbau bezogen, sondern gesondert für die fünf geförderten Technologien (Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft, Biomasse und Biogas) aufgeteilt werden; insbesondere für den stark begrenzten Zubau von Biogas (1,5 MW p. a.) wirkt sich dieser Ansatz stark verzerrend aus.

Außerdem ist nicht klar, was in den Erläuterungen mit „Kapazität“ gemeint ist: Einerseits ist in § 73 Abs. 1 EAG der jährliche Zubau an Erzeugungsleistung für die Verteilung maßgeblich für die Aufteilung, andererseits wird der Bezug zum „linearen Ausbaupfad“ hergestellt, dessen Zielwerte 2030 jedoch in § 4 Abs. 4 in Arbeit (TWh) ausgedrückt sind.

Das Land Wien plädiert entsprechend dem Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020 daher auch in diesem Punkt für die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Mittelverteilung, um zu gewährleisten, dass die Mittel in der gleichen Höhe wie bisher zur Verfügung stehen und beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger eine Schlechterstellung der städtischen Gebiete vermieden wird.

Zu §§ 74 - 77 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:

Zu § 74 Abs. 1: Im Gesetzestext wäre der Begriff „Aggregierung“ zu definieren.

Zu § 76 Abs. 1: Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch der Netzbenutzer gegenüber Netzbetreibern "auf Teilnahme an einer EEG / BEG". Diese Bestimmung ist unklar und muss wohl dahingehend verstanden werden, dass der Netzbetreiber die Bildung einer EEG / BEG aktiv zu unterstützen hat, soweit es um seine Leistungen geht. Er muss diejenigen, die Mitglieder einer EEG / BEG werden wollen oder bereits sind, die entsprechenden Netzbetreiberleistungen erbringen (Messung, Auslesung, Clearing, Energieanteilszuordnung, Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Messwerte). Die Bestimmung könnte man aber auch derart auslegen, dass Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber verpflichtet sind, einem Netzbenutzer gegenüber den anderen Teilnehmern einer EEG/BEG die Teilnahme zu ermöglichen. Der Rechtsanspruch auf Teilnahme eines potentiellen Teilnehmers kann aber nur gegenüber der EEG/BEG selbst bestehen.

Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen zu § 16b ElWOG 2010 über Bürgerenergiegemeinschaften hingewiesen. Diese gelten auch für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.

Zu § 78 - Herkunftsnachweisdatenbank:

In den EB oder im Gesetzestext wäre klarzustellen, an welche/n Marktpartner und durch welche/n Marktpartner die ausgestellten Zertifikate übermittelt werden müssen.

Zu § 85 - Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energieträger:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass Betreiber von großen Fernwärmenetzen eine Aufschlüsselung über die Herkunft der von ihnen eingesetzten Brennstoffe der Regulierungsbehörde zu melden haben. Dies wird klar abgelehnt, diese Informationen sollten ausschließlich der zuständigen Behörde übermittelt werden müssen.

Zu § 86 - Monitoringbericht:

Nach Ansicht des Landes Wien sollte das Monitoring um folgende Punkte erweitert werden: Angaben zur Entwicklung bei erneuerbarem Gas, Statistik zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften und von Elektrizitätsunternehmen, die solche Anlagen selbst unmittelbar oder indirekt (Tochter- und Enkelgesellschaften) betreiben, Angaben zu dem aus dem ÖSG 2012 gewechselten Anlagen, Angaben zur Mittelaufbringung, aufgeschlüsselt nach Netzebenen und Endverbrauchssektoren, Veröffentlichung statistischer Werte in einem einfach weiterzuverarbeitendem Datenformat (wie z. B. \*.csv, \*.xlsx o. ä.).

Zu §§ 94 und 95 - Servicestelle für erneuerbare Gase:

Nach Ansicht des Landes Wien müssen die Aufgaben der Servicestelle nach § 95 Abs. 1 und Abs. 2 abschließend im Gesetz geregelt werden. Im Absatz 1 erster Satz gehört daher das Wort „insbesondere“ gestrichen. Dass weitere Aufgaben nach Abs. 2 im Rahmen einer Ausschreibung entsprechend dem BVergKonz 2018 festgelegt werden könnten, ist abzulehnen.

Überdies wird auch die Anordnungsbefugnis der Ministerin an die Servicestelle nach § 95 Abs. 5 sehr kritisch gesehen, denn hier könnten wiederum Aufgaben an die Servicestelle weitergegeben werden, welche eventuell in das Aufgabengebiet der Verteilernetzbetreiber fallen. Gerade diese Anordnungsbefugnis in Verbindung der demonstrativen Aufzählung der Aufgaben erscheint im Lichte des Bestimmtheitsgebotes in Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bedenklich.

**Zu Artikel 2 - Änderung des Ökostromgesetzes 2012:**

Zu § 57e - Übergangsbestimmungen:

Gemäß den Erläuterungen soll das bisherige Fördersystem bestehend aus Ökostrom-Pauschalen und Ökostrom-Förderbeiträgen grundsätzlich beibehalten und die vom Netzbetreiber einzuhebenden Fördermittel als „Erneuerbaren-Ausbau-Pauschalen“ und „Erneuerbaren-Ausbau-Förderbeiträge“ weitergeführt werden. Derzeit werden vom Netzbetreiber noch bis

31. Dezember 2023 Biomasseförderbeiträge auf der Grundlage des Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes und der Biomasseförderungs- Ausführungsgesetze der Länder eingehoben. Der Biomasseförderbeitrag wird als Zuschlag zum Netzentgelt „*proportional zum Ökostrom-Förderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012*“ definiert (vgl. § 6 Abs. 1 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz). Um einen Leerverweis nach dem Außerkrafttreten des § 48 ÖSG 2012 zu vermeiden, sollte § 6 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz rechtzeitig mit einem Verweis auf § 71 EAG adaptiert werden.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Elektrizitätswirtschafts-und -organisationsgesetzes 2010**

#### **Vorbemerkung:**

Festgehalten wird, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere dem Entwurf zu einer Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), keine vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 erfolgt. Sie wurde am 14. Juni 2019 im Amtsblatt kundgemacht. Überdies ist das geltende EIWOG 2010 an die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (kurz: Verordnung (EU) 2019/943) anzupassen. Mit einer zeitgerechten und vollständigen Umsetzung der neuen EU-Vorschriften ist daher realistischer Weise nicht mehr zu rechnen, zumal eine Reihe von Grundsatzbestimmungen auf Landesebene erst mit Ausführungsgesetzen umgesetzt werden müssen und dafür - aus verfassungsrechtlicher Sicht - eine Frist von zumindest 6 Monaten für die Erlassung der Ausführungsgesetze vorzusehen ist.

#### **Zu § 1 - Kompetenzgrundlage und Vollziehung:**

Der Inhalt der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EIWOG 2010 wird erweitert. Neue Regelungsgegenstände (wie etwa § 16b, § 17a, § 20, § 22a, § 23a, § 23b, § 23c Abs. 2 bis Abs. 5, § 23d EIWOG 2010) werden durch unmittelbar geltendes Bundesrecht geregelt und können in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Nach Auffassung des Landes Wien handelt sich dabei - wie beim EAG - um eine weitere schleichende Kompetenzverschiebung in Richtung Bund. Diese wird zumindest teilweise kritisch gesehen - vor allem hinsichtlich der Durchbrechung des Netzmonopols beim Betrieb von Verteilernetzen durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften.

#### **Zu § 7 Abs. 1 Z 23a - Begriffsbestimmung:**

In Städten wird der dort lebenden Bevölkerung die Teilnahme an der Energiewende in erster Linie mittels PV-Gemeinschaftsanlagen auf Mehrparteienhäusern ermöglicht. Bislang durften bei der Errichtung von einer PV-Gemeinschaftsanlage auf einem Gebäudeteil sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner desselben Gebäudeteils mit PV-Strom als auch die Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gebäudeteile mitversorgt werden. Durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Einschränkung „*im selben Gebäude oder Mehrparteienhaus*“ würden gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen ausgeschlossen, die sich z. B. in einer Wohnhausanlage bestehend aus mehreren Baukörpern befinden.

Viele PV-Gemeinschaftsanlagen werden aber auf den Dächern einiger Gebäudeteile (Stiegen) installiert und versorgen Hausbewohnerinnen und Hausbewohner anderer Gebäude ebenfalls mit. Diese Anlagen müssen auch künftig als PV-Gemeinschaftsanlage gelten, da sonst der Ausbau von gemein-

schaftlichen PV-Anlagen erschwert und der PV-Ausbau in Wien wirtschaftlich unattraktiver wird. Es wird daher angeregt, die geltende Begriffsbestimmung, die sich in der Praxis bewährt hat und für die Erreichung der Klimaziele vor allem in der Stadt wichtig ist, jedenfalls beizubehalten.

Zu § 16b – Bürgerenergiegemeinschaften i.V.m. §§ 74 - 77 EAG - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften:

Der rechtliche Rahmen der Bürgerenergiegemeinschaften (Rechte und Pflichten) wird in § 16b unmittelbar durch Bundesgesetz geregelt. Nach Ansicht des Landes Wien ist es daher nicht nachvollziehbar, dass die Definition der Bürgerenergiegemeinschaften als Grundsatzbestimmung vorgesehen ist.

In § 16b Abs. 7 ElWOG 2010 i.V.m. § 75 Abs. 3 EAG wird angeordnet, dass eine Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) und eine Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein kann. Dies ist weder auf Grund des Art. 16 der RL (EU) 2019/944 noch auf Grund des Art. 22 der RL (EU) 2018/2001 zwingend geboten, da dieser Rechtsrahmen den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Wahl offenlässt. Nach Ansicht des Landes Wien gibt es keinerlei sachliche Gründe, die dafürsprechen, dass einer BEG oder einer EAG die Tätigkeit eines Verteilernetzbetreibers gesetzlich ermöglicht wird.

Der Betrieb eines Verteilernetzes durch EEG und BEG steht nach Ansicht des Landes Wien im Widerspruch zum bestehenden Konzessionsregime und dem Netzmonopol der öffentlichen Verteilernetze. Eingriffe in bestehende Konzessionen sollten jedenfalls ausgeschlossen werden um eine einheitliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Mit der Durchbrechung des Netzmonopols wird massiv in Länderzuständigkeit eingegriffen und die Regelungskompetenz der Länder in einem wesentlichen Bereich des Elektrizitätswesens eingeschränkt. Der Erwerb einer VerteilernetzkonzeSSION, deren Konzessionsvoraussetzungen sowie die Ausübungsvoraussetzung werden derzeit - ausschließlich - durch die Landeselektrizitätsgesetze geregelt. Aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelungen wird durch unmittelbare bundesrechtliche Regelung in bestehendes Landesrecht eingegriffen. Dies ist strikt abzulehnen.

Der Betrieb einer Vielzahl privater Netze ist auch volkswirtschaftlich völlig verfehlt, weil eine Vergrößerung der Anzahl der Verteilernetzbetreiber zu keiner kostengünstigeren Erbringung von Netzdienstleistungen führen kann. Zusätzlich widerspricht dieser Vorschlag der strategischen Überlegung, dass die versorgungskritische Infrastruktur jedenfalls zumindest indirekt in staatlichem Eigentum zu verbleiben hat.

Die umfangreichen Neuerungen zur Implementierung von EEG und BEG erfordern außerdem die Einrichtung komplexer Konstrukte in der Netzaufrechnung mit mehreren Preiskomponenten und teils neuer Kommunikationsprozesse. Es müsste daher eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden, die es ermöglicht, dass diese Strukturen und Prozesse in den bestehenden Systemen der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister eingerichtet und getestet werden.

Gemäß § 16a Abs. 4 Z 4 ElWOG 2010 ist zudem ein Anlagenverantwortlicher für die Erzeugungsanlage zu bestimmen und dem Netzbetreiber namhaft zu machen. Dies ist bei den neuen Gemeinschaften nicht mehr vorgeschrieben und vor allem bei der BEG kritisch zu sehen, da dort mehrere Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Eigentümern teilnehmen können. Auch bei der EEG ist die Nennung eines Anlagenverantwortlichen zu befürworten.

#### Zu § 17a - Vereinfachter Netzzutritt:

Zu § 17a Abs. 1: Diese Bestimmung sieht den vereinfachten Netzzutritt für Erzeugungsanlagen oder Erzeugungseinheiten auf Basis erneuerbarer Energieträger und Demonstrationsprojekte bis 20 kW vor. Um eine Übererfüllung der Richtlinie zu vermeiden, sollte aber die niedrigere Grenze von 10,8 kW angesetzt werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001).

§ 17a Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 5: Der Entwurf könnte so verstanden werden, dass nicht nur die Rückmeldung in jedem Fall binnen 14 Tagen erfolgen soll, sondern auch der Anschluss in dieser Frist herzustellen ist. Eine 14-Tages-Frist auch für die Anschlussherstellung wäre aber zu kurz und soll nicht zu Lasten sicherheitstechnischer Aspekte gehen. Angeregt wird, in den EB klarzustellen, dass die diesbezügliche Regelung nicht die Herstellung des Anschlusses beinhaltet. Weiters ist in den Entwurf aufzunehmen, dass der Anschlusswerber auch Stromlaufplan und Datenblätter zu liefern hat.

#### Zu § 20 - Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten:

Die neue Bestimmung über die Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten ist nach Ansicht des Landes Wien entbehrlich. Sie verursacht nur unnötige Bürokratie bei den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern.

#### Zu §§ 23a bis 23d - Anzeigepflichten, Beschaffung der Netzreserve, Stilllegungsverbot, Änderungen:

Im Zuge der Novellierung des ElWOG 2010 im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes wird mit „einer Netzreserve“ eine neue Möglichkeit als Reaktion auf Kraftwerksstilllegungen aus wirtschaftlichen Überlegungen geschaffen. Sie ergänzt den geltenden Rechtsrahmen.

Nach § 23b ist die Netzreserve im Rahmen eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen. Teilnahmeberechtigte Anbieterinnen und Anbieter sind jedoch nur 1. Betreiberinnen und Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, deren Stilllegung im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde, 2. Entnehmerinnen und Entnehmer mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, die durch Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär, zumindest aber für 12 Stunden, reduzieren oder zeitlich verlagern können, 3. Aggregatoren, die mehrere technische Einheiten nach Punkt 1 oder 2 zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie 4. Betreiberinnen und Betreiber von bestimmten im „benachbarten Ausland“ gelegenen Erzeugungsanlagen, deren Stilllegung in vergleichbarer Weise rechtsverbindlich angezeigt wurde.

Eine Netzreserve (Überführung von Kraftwerken, deren Stilllegung angezeigt wurde), so wie dies die Bundesregierung mit der vorliegenden Novelle plant, wird bereits dem Grunde nach abgelehnt, weil sie von einem völlig falschen Ansatz ausgeht: Anstelle auf „stilllegungsfähige Anlagen“ zurückzugreifen, wäre es im Interesse einer dauerhaften, netzstabilen und ausreichenden Stromversorgung viel wichtiger nicht nur ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sondern auch in moderne und technisch geeignete Anlagen zu investieren, um sämtliche Vorgaben des Regelzonenführers zu erfüllen, damit dieser jederzeit alle benötigten Dienstleistungen erbringen kann.

Zu § 58a iVm § 111 Abs. 3- Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte sowie für Anlagen zur Wasserstoffproduktion:

Zu § 58a Abs. 1: Für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte kann die Regulierungsbehörde Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten zugestehen. Die Ausnahmen sind allerdings - ohne nähere sachliche Begründung - auf Projekte eingeschränkt, die nur über das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FFG) gefördert werden. Es wird angeregt, diese Ausnahmen auch für von Bundesländern und über EU- Förderprogramme finanzierte Projekte zu erweitern.

Der Entwurf sieht nicht nur für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte reduzierte „Netzentgelte“ bzw. Ausnahmen vom „Netzentgelt“ vor; zusätzlich werden neue Pumpspeicherkraftwerke sowie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas entweder zur Gänze von den „Netzentgelten“ befreit oder sie haben nur ein reduziertes Netzentgelt zu entrichten.

Zu § 111 Abs. 3: Um die Wasserstoffproduktion in Österreich zu ermöglichen, sollte der Strombezug für die Wasserstoffproduktion - wie bisher - zur Gänze von Netzgebühren befreit werden. Die bislang als Zwischenlösung geltende Übergangsbestimmung im EIWOG 2010 zur Gebührenbefreiung der Wasserstoffproduktion sollte somit verlängert werden. § 111 Abs. 3 müsste demnach gestrichen werden.

Zu § 58a Abs. 7: Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten werden als De-minimis Beihilfe gewährt. Da diese Beihilfen auf 200.000 Euro für drei Jahre pro Konzern gedeckelt sind und für sämtliche De-minimis Förderungen gelten, stellt auch dies eine Problematik dar. Die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten sollte daher nicht unter die De-minimis-Verordnung fallen und einem Höchstbetrag unterliegen, sondern als staatliche Beihilfe, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fällt, vergeben werden.

Angeregt wird, § 58a Abs 7 EIWOG 2010 bzw. Artikel 4 Z 41 - § 78a Abs. 7 GWG 2011 wie folgt abzuändern:

*„Ausnahmen gemäß Abs. 1 werden als staatliche Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt.“*

Nicht akzeptabel ist auch, dass die Mindereinnahmen, die sachlich zur Förderung bestimmten Anlagenarten bzw. innovativer Projekte gerechtfertigt sind, durch Bundesgesetz vorgesehen werden,

letztlich aber von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu tragen sind. Angeregt wird, die Kosten dafür jedenfalls aus dem Budget des Bundes zu übernehmen.

Zu § 73 Abs. 2 - Herkunftsnachweise (Labeling):

Im Rahmen der verpflichtenden Ausweisung der Herkunft (Labeling) sollte bei der Aufzählung der Primärenergieträger auch die Kernenergie ergänzt werden.

Zu § 78 - Verpflichtende Ausweisung der Herkunft (Labeling):

Die vollumfängliche Stromkennzeichnung gegenüber den Endkunden ist in Österreich seit vielen Jahren umgesetzt. Das gegenwärtige Kennzeichnungssystem erfüllt den Zweck des lückenlosen Nachweises der Stromherkunft und hat sich bewährt.

Eine anteilige Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen wird kritisch gesehen, da dies aufgrund des operativen Aufwandes zu Kostenerhöhungen führt und die Mehrzahl der Lieferanten benachteiligt. Vielmehr sollte mit der Novelle ein Anreiz zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger geschaffen werden. Dies könnte mit einer Ausweisung von neu errichteten Erneuerbaren-Anlagen erfolgen. Dies würde Versorger mit einer ambitionierten Ausbaurate belohnen.

**Zu Artikel 4 - Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011:**

Zu § 22 - Langfristige Planung:

Die Planung umfasst Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1. Im Interesse der Versorgungssicherheit wird daher angeregt, auch die potenzielle Stilllegung o. ä. bestehender Leitungen explizit als Planungsziel anzuführen. Weiters wird vorgeschlagen, in den Planungszielen zu verankern, dass das Gasnetz ab 2025 für Niedertemperatur- Anwendungen nicht weiter ausgebaut wird, sofern der Anschluss an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.

Zu § 59 - Allgemeine Anschlusspflicht:

Das GWG 2011 sieht derzeit eine Gas-Anschlusspflicht vor, sofern der Anschluss wirtschaftlich und technisch möglich ist. Dadurch entsteht Konkurrenz zwischen bereits bestehenden und aus klimapolitischen Gesichtspunkten optimalen Fernwärmeanschlüssen und neu herzustellenden Gasnetzan-schlüssen. Daher darf in der Novelle des GWG 2011 keine bzw. nur mehr eine sehr eingeschränkte Anschlusspflicht vorgeschrieben werden. Die Bestimmung gehört zumindest um die Ausnahme er-weitert, dass gerade bei Vorhandensein eines klimafreundlichen bestehenden Fernwärmenetzes im Nahebereich der Netzzutrittswerberin bzw. des Netzzutrittswerbers der neu beantragte Gasnetzan-schluss vom Netzbetreiber verweigert werden darf.

Aus Sicht des Landes Wien wäre dies ein wichtiger Schritt in Richtung Energiewende.

Weiters sollte geprüft werden, ob die Allgemeine Anschlusspflicht nicht auch für andere Niedertem-peratur- Anwendungen fallen kann. Mit Bezug auf das Ziel der Bundesregierung, 2040 ein vollkom-

men dekarbonisiertes Energiesystem zu haben, und im Sinne einer langfristigen Planbarkeit, wäre es aus Sicht des Landes Wien - alternativ zur Aufnahme in § 22 (s. o.) - sinnvoll, den § 59 in ein "Anschlussverbot ab 2025" umzuwandeln.

#### Zu § 78a - Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte:

Für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte kann die Regulierungsbehörde Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten zugestehen. Die Ausnahmen können allerdings nur für über das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geförderte Projekte (FFG) gewährt werden. Angeregt wird, dass analog zu § 58a ElWOG 2010, diese Ausnahmen auch für von Bundesländern und über EU- Förderprogramme finanzierte Projekte gewährt werden.

Im Übrigen gilt das zu § 58a ElWOG 2010 Ausgeführte. Weitere Mehrkosten, die durch den Entfall von Systemnutzungsentgelten entstehen, sollten nicht von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern getragen werden, sondern sind aus den Budgetmitteln des Bundes auszugleichen.

#### Zu § 130 - Ausweisung der Herkunft (Labeling):

Bezüglich Abs. 2 wird angeregt, in der auf dieser Bestimmung beruhenden Gaskennzeichnungsverordnung folgende Aspekte näher zu regeln: a) analog zu § 78 Abs. 3 ElWOG 2010 sollten in der Gaskennzeichnung die Umweltauswirkungen näher beschrieben werden müssen und zumindest die Angabe der CO<sub>2</sub> - Emissionen explizit notwendig sein.

#### Zu § 133a - Festsetzung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungen:

Aufgrund dieser Bestimmung kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Verordnung einen Zielwert für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen festlegen. Die Erlassung dieser Verordnung sollte erst nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und nur nach Anhörung der Gasnetzbetreiber erlassen werden dürfen, weil bei der Bestimmung des technisch zulässigen Anteils an Wasserstoff in den Erdgasleitungen neben sicherheitstechnischen Überlegungen auch sonstige technische Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen sind.

#### Zu Artikel 5 - Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012:

##### Vorbemerkung:

Im Rahmen der letzten Krisenübungen, die im Bundesland Wien durchgeführt wurden, hat sich vor allem gezeigt, dass die Kompetenz des Landeshauptmannes zur Anordnung von Stromabschaltungen regional umschriebener Gebiete per Verordnung praxisfremd ist. Auf den Erfahrungsbericht des Landes Wien (MA 64) darf an dieser Stelle verwiesen werden. In diesem Erfahrungsbericht wurde insbesondere betont, dass Bundesländergrenzen und Verteilernetzgebiete nicht deckungsgleich sind. Die Verordnungskompetenz des Landeshauptmannes entspricht daher nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und ist kritisch zu hinterfragen.

In der Praxis führt es zu Problemen, wenn zwischen Großkunden, für die die Regulierungsbehörde zuständig ist, und allen übrigen Kundinnen und Kunden, für die der Landeshauptmann zuständig ist, die Kompetenz aufgeteilt wird. Denn regional umschriebene Gebiete können nur in ihrer Gesamtheit „flächenmäßig“ abgeschaltet werden. Die Kompetenzfrage zur Anordnung von regionalen Stromabschaltungen müsste daher von Grund auf neu geregelt werden.

#### Zu § 13 - Ersatz von Vermögensnachteilen:

Bei dieser Gelegenheit sollte die statische Verweisung auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) in eine dynamische Verweisung geändert werden. Auch der generelle Verweis auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) im vorangegangenen Satzteil ist ein dynamischer.

#### Zu §§ 25a und § 35a - Ermächtigung für Ressortübereinkommen über regionale und bilaterale Maßnahmen und für Ressortübereinkommen im Solidaritätsfall:

Diese Bestimmungen des Entwurfes sehen Ermächtigungen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin zum Abschluss von Ressortübereinkommen über regionale und bilaterale Maßnahmen vor. Nach Ansicht des Landes Wien ist es zweckmäßig, dass bei der Ausarbeitung solcher Übereinkommen die Regulierungsbehörde, Österreichs Energie und der Fachverband Gas / Wärme verbindlich einzubeziehen sind. Diese Mitwirkungsrechte müssten im Gesetz verankert werden.

#### Zu § 28a - Markterhaltende Maßnahmen:

Mit dieser Regelung wird eine neue Lenkungsmaßnahme festgelegt, die im Energielenkungsfall verordnet werden kann. Sie sieht vor, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den Fällen der §§ 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 verpflichtet werden, bereits erworbenes oder gebuchtes Erdgas über Flexibilisierungsinstrumente anzubieten. Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind demnach nur verpflichtet, ein Angebot zu legen, können dabei aber sämtliche Konditionen (insbesondere den Preis) und Bedingungen selbst festlegen. Dieses Angebot könnte auch ein reines „*Fantasieangebot*“ sein, weil eine Abrufung seitens des Endverbrauchers gar nicht gewollt ist.

#### **Zu Artikel 7 - Änderung des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe:**

##### Zu § 4a - Ladestellenverzeichnis:

Die Pflicht zur Meldung der Preise im Ladestellenregister ist jedenfalls zu befürworten. Jedoch sollte eine entsprechende Übergangsfrist von mindestens einem Jahr eingeräumt werden, um den Betreiberinnen und Betreibern von Ladestellen die Einrichtung entsprechender Softwarelösungen bzw. einer technischen Schnittstelle zu ermöglichen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die gemeldeten Preise im Ladestellenregister so aktuell wie möglich sind und damit ein Transparenzgewinn für die Kunden und Kundinnen erzielt wird.

## **Zu Artikel 8 - Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes:**

### **Vorbemerkung:**

Der vorliegende Entwurf beweist, dass der Bund dem Fernwärmesektor - im Gegensatz zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien/Quellen - auch künftig keine ausreichende Unterstützung gewähren möchte. Dies zeigt sich vor allem darin, dass die Novelle kein ausreichendes jährliches Fördervolumen zum Ausbau des Fernwärme- und Fernkältenetzes enthält.

Die Fernwärme nimmt jedoch schon jetzt eine zentrale Rolle im Energiesystem ein. Sie muss in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen, um einerseits die Integration von erneuerbaren Energien und Abwärmequellen zu forcieren und andererseits eine effiziente Dekarbonisierung des Wärmesektors voranbringen zu können. Das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) ist jedoch nicht mit ausreichenden Mitteln dotiert, weshalb sich derzeit 156 Projekte in ganz Österreich auf der Warteliste befinden. Eine rasche Umsetzung dieser Projekte würde zu einer zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung von 400.000 Tonnen CO<sub>2</sub> führen.

Daher sollte das WKLG mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden. Ein Großteil der Wertschöpfung in diesem Bereich ist regional beziehungsweise national. Untersuchungen haben gezeigt, dass jeder Euro, der im WKLG zur Verfügung gestellt wird, Investitionen von 2,50 EURO auslöst, und dabei einen Beitrag von 80% zur heimischen Wertschöpfung leistet.

Ohne ausreichende Dotierung würde die vorgesehene Änderung, dass nur Projekte förderwürdig sind, deren bauliche Verwirklichung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht abgeschlossen ist, den Fernwärmeausbau zum Erliegen bringen. Eine rückwirkende Anwendung dieser Regel auf Projekte in der Warteliste ist strikt abzulehnen. So würden Unternehmen bestraft werden, die den Fernwärmeausbau proaktiv vorangetrieben haben und würde die Rechtssicherheit der Fernwärmeprojekte gefährdet werden. Derzeit (im Jahr 2020) sind noch Förderanträge aus dem Jahr 2011 in Bearbeitung. Die Infrastrukturunternehmen gingen hier daher in Vorleistung, unter der Annahme, dass die Förderung auch tatsächlich in der Zukunft ausgezahlt wird, um den Fernwärmeausbau aufrecht zu erhalten. Sollte diese Regelung in der aktuellen Form in Kraft treten, hätte das enorme negative Folgen für diese klimafreundliche Art der Wärmeversorgung.

Das Ziel, umweltfreundlichen Projekten den Vorrang zu geben, wird grundsätzlich begrüßt. Eine Reihung nach dem Erneuerbaren-Anteil des Bestandssystems ist jedoch nicht zielführend und nachteilig für Städte mit einem historisch bedingten hohen Gas-KWK-Anteil. Der zentrale Indikator für die positiven Auswirkungen auf das Klima sollten die CO<sub>2</sub>-Einsparungen eines Wärmeprojektes sein, wodurch sichergestellt wird, dass vorrangig die Projekte gefördert werden, die den größten Einfluss auf das Erreichen der Klimaziele haben. Dieses Reihungskriterium sollte ab Inkrafttreten des Gesetzes auf neue Projekte angewandt werden.

Der vorzulegende Dekarbonisierungspfad, der auf prozentuelle Werte zu bestimmten Zeitpunkten abzielt, berücksichtigt nicht die Anforderungen und Startpunkte der unterschiedlichen Fernwärmenetze und führt zu einem Ausschluss von Förderungen insbesondere der urbanen Wärmeversorger. Ein Förderkriterium mit einer jährlichen Steigerung des Erneuerbaren- und Abwärme-Anteils in ei-

nem Fernwärmenetz von 1,5 % p. a. ist die faire Lösung für bestehende Fernwärmesysteme, führt zu höheren Emissionseinsparungen und ist daher anzustreben.

Bei der Versorgung von umweltfreundlicher Fernwärme und der Steigerung der Energieeffizienz über unterschiedliche Sektoren hinweg spielt die Nutzung von Abwärme eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Landes Wien unerlässlich, dass neben dem Anteil an erneuerbarer Energie auch die Nutzung von Abwärme miteinbezogen wird.

Abgesehen davon wäre es nach Ansicht des Landes Wien zweckmäßiger, an Stelle einer Novellierung des geltenden Gesetzes ein komplett neues und modernes Wärme- und Kälteleitungsausbau-gesetz zu verfassen. Dieses sollte aus zwei selbständigen Teilen bestehen, nämlich aus Rahmenbe-dingungen zum Umbau bestehender Fernwärme- und Fernkälteversorgungs-systeme und einen För-derahmen zur Errichtung von komplett neuen Fernwärme- und Fernkältesystemen.

#### Zu § 5 - Art der Förderung:

Die Förderungen nach diesem Bundesgesetz sind jährlich mit einer anteiligen Summe von maximal 24 Mio. Euro pro Bundesland, in dem diese Förderung zum Tragen kommt, begrenzt. Die Dekarbonisierung der städtischen Energiesysteme ist speziell im Bestand vorrangig über Fernwärmenetze um-setzbar. Die vorgesehenen Fördermittel sind dafür unzureichend.

#### Zu § 6 - Fördertatbestände:

Die Fördersätze werden durchwegs mit 35% festgesetzt, einzige Ausnahme sind Projekte in IG- L-Sanierungsgebieten. Damit werden einige Fördersätze deutlich von 50% auf 35% gesenkt. Die För-dersätze werden in diesem Ausmaß keinen ausreichenden Anreizeffekt darstellen und sollten erhöht werden bzw. unverändert bleiben.

#### **Zu Artikel 10 - Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanla-gen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (StSwGG):**

Das Starkstromwegegrundsatzgesetz gilt generell für elektrische Anlagen für Starkstrom, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Ausnahmen vom Geltungsbereich sind in § 1 Abs. 2 StSwGG abschließend aufgezählt. Auch wenn in der Praxis solche Anlagen fast ausschließlich von den Betreibern von Verteilernetzen bzw. Übertragungsnetzen errichtet und betrieben werden, können auch Dritte, die beispielsweise zur Errichtung bzw. Betrieb von Direktleitungen berechtigt sind, nach geltender Rechtslage um eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach starkstromwe-gerechtlichen Bestimmungen ansuchen.

Nach dem Wortlaut des derzeitigen Änderungsentwurfs würde die geplanten Bewilligungsfreistel-lung nach § 3 Abs. 2 Z 1 StSwGG generell gelten. Ob dies unter sicherheitstechnischen Gesichtspunk-ten sinnvoll ist, müsste von den sachverständigen Expertinnen und Experten im Bundesministerium kritisch geprüft werden.

Bislang ist im StSwGG eine Bewilligungsfreistellung für alle Leitungsanlagen bis 1.000 Volt vorgese-hen, unabhängig davon ob es sich Freileitungen oder Kabelleitungen handelt. Der Entwurf zum neu-

en Starkstromwegerecht des Bundes sieht nunmehr eine Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen bis 45.000 Volt vor, sofern es sich nicht um Freileitungen handelt.

Der Textvorschlag ist nun so formuliert, dass Freileitungen bis 1.000 Volt somit wieder bewilligungspflichtig wären, was im Ergebnis sogar eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage wäre. Die Bewilligungsfreistellung für Freileitungen bis 1.000 Volt sollte unbedingt beibehalten werden.

Angeregt wird noch eine weitere Erleichterung, nämlich die Aufnahme einer Regelung bezüglich der Änderung und Erweiterung von bestehenden Leitungsanlagen - wie sie in § 3 Abs. 1 des Niederösterreichischen STWG vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen sollte § 3 StSwGG daher wie folgt lauten:

*„(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.*

*(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 9 oder § 10 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht gemäß § 6 folgende Leitungsanlagen ausgenommen:*

*1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, die von Betreibern von Verteilernetzen oder Übertragungsnetzen errichtet, geändert oder betrieben werden,*

*2. Freileitungen bis 1000 Volt,*

*3 unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftwerksanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen.“*

Letztlich sollte es auch weiterhin rechtlich möglich sein, dass auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen ist und zwar auch für Anlagen, die keiner starkstromwegerechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, weil das Vorprüfungsverfahren ein wichtiges Instrument bei der Planung von Netzen darstellt. Dies sollte im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Eva Tiefenbrunner  
Obermagistratsrätin

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA64

(zu MA64 - 836254/2020)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>